Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Art der Organisation: Wirtschaftsverband

Wie bewerten Sie den Referentenentwurf allgemein?
neutral

Anmerkungen zum Artikel 1 §13 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 1 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 2 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 3 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 1 Nummer 4 (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 5a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 6a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 8a (Außenwirtschaftsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 11 (Außenwirtschaftsgesetz):
§ 18 Abs. 11 AWG regelt derzeit noch eine 48-Stunden-Frist nach Veröffentlichung eines Rechtsakts im Amtsblatt der EU, innerhalb deren Straffreiheit gewährt wird, soweit keine Kenntnis von dem Verbot oder Genehmigungserfordernis vorliegt. Diese Frist soll nach dem RefE wegfallen.
Wir halten diesen ersatzlosen Wegfall der Regelung für sehr misslich. Sie ist in der Praxis wichtig, da sie den Normadressaten ein gewisses Zeitfenster gewährt, um die aus EU-Rechtsakten folgenden Pflichten umzusetzen. Ein gewisser organisatorischer Vorlauf kann in bestimmten Bereichen erforderlich sein, um neue Vorschriften in einem Unternehmen umzusetzen. Dies gilt umso mehr, da EU-Sanktionsregeln zunehmend komplexer werden; ein Vorlauf von zwei Tagen erscheint schon jetzt nicht allzu großzügig bemessen.
Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass es mit der Richtlinie nicht vereinbar wäre, die Regelung in der derzeitigen Form aufrechtzuerhalten. Wir plädieren jedoch auch hier für die richtlinienkonforme Umwandlung der bisherigen Regelung insoweit, dass die Strafe regelmäßig zu mildern ist. Dies könnte als Strafzumessungsregel oder minder schwerer Fall ausgestaltet werden. Dies kann unseres Erachtens richtlinienkonform umgesetzt werden, wenn die Vorgaben der Art. 4, 5 der Richtlinie eingehalten werden. Eine Mindeststrafe schreibt die Richtlinie gerade nicht vor.

Anmerkungen zum Artikel 1 §18 Absatz 13 (Außenwirtschaftsgesetz):
Wie auch bei § 18 Abs. 11 sind wir hier der Auffassung, dass eine richtlinienkonforme Umwandlung der bisherigen Regelung insoweit, dass die Strafe regelmäßig zu mildern ist, in Erwägung gezogen werden sollte. Dies könnte als Strafzumessungsregel oder minder schwerer Fall ausgestaltet werden. Dies kann unseres Erachtens richtlinienkonform umgesetzt werden, wenn die Vorgaben der Art. 4, 5 der Richtlinie eingehalten werden. Eine Mindeststrafe schreibt die Richtlinie gerade nicht vor.

Anmerkungen zum Artikel 1 §19 (Außenwirtschaftsgesetz):

Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 1 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsgesetz):
Die Möglichkeit, Tatbestände von der Strafbarkeit auszunehmen, wenn sie Gelder, wirtschaftliche Ressourcen, Waren oder Dienstleistungen im Wert von weniger als EUR 10.000 betreffen (Art. 3 Abs. 2), wird im RefE nicht umgesetzt. Begründet wird die Ablehnung im RefE damit, dass ein solcher Schwellenwert dem AWG bzw. dem deutschen Strafrecht fremd sei und dass dieser am Rand des Schwellenwerts zu zufälligen Ergebnissen führen würde. Tatsächlich dürften sich kaum Beispiele für eine solche monetäre Schwelle im deutschen Recht finden lassen. Die Einführung einer Bagatellgrenze würde jedoch aus unserer Sicht die Belastung der Justiz mit wenig relevanten Fällen vermeiden und wäre daher zu begrüßen. Wir hielten es daher für sinnvoll, anstatt einer starren Betragsgrenze gesetzlich zu verankern, dass bei Beträgen unter EUR 10.000 die Strafe zu mindern ist. Die Richtlinien-Mindestvorgaben zu Strafbarkeit, Versuch/Teilnahme und (wo einschlägig) Mindest-Höchststrafen müssten dabei freilich gewahrt bleiben. Auch die in Art. 3 Abs. 2 angesprochene Aggregation verbundener Handlungen sollte inso-weit umgesetzt werden. So könnte der vom Richtliniengeber eröffnete Spielraum unter Berücksichtigung der dogmatischen Bedenken des RefE genutzt werden.

Anmerkungen zum Artikel 2 §82 (Außenwirtschaftsverordnung):

Allgemeine bzw. paragraphenübergreifende Anmerkungen zum Artikel 2 des Gesetzesentwurfs (Außenwirtschaftsverordnung):

Anmerkungen zum Artikel 3 §3 Absatz 13 (Zollfahndungsdienstgesetz):

Allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zum Artikel 3 des Gesetzesentwurfs (Zollfahndungsdienstgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §14 Absatz 3 (Aufenthaltsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §95a (Aufenthaltsgesetz):

Anmerkungen zum Artikel 4 §98 Absätze 7 und 8 (Aufenthaltsgesetz):

Allgemeine und paragraphen-übergreifende Anmerkungen zum Artikel 4 des Gesetzesentwurfs (Aufenthaltsgesetz):

Haben Sie noch weitere Anmerkungen zum Gesetzesentwurf, die bisher nicht abgefragt wurden?